

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Harald Friedhoff, Pfalzfeld (A.z.:2404410)	Antragsnummer bL00029750/2024	Datum 27.08.2026	Seite (von Seiten) 1(3)
--	----------------------------------	---------------------	----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Harald Friedhoff Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 56291 Pfalzfeld Tel. 06746 / 73 06 50 Fax. 06746 / 73 06 49	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	
	Gemeinde Simmern	
	Gemarkung SIMMERN	Gemarkungsnummer 1712
	Flur 56	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2404410	Flurstücke 43/28	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Pfalzfeld, Donnerstag, den 27. August 2026
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Harald Friedhoff, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Harald Friedhoff, Pfalzfeld (A.z.:2404410)	Antragsnummer bL00029750/2024	Datum 27.08.2026	Seite (von Seiten) 2(3)
--	----------------------------------	---------------------	----------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Anlage 2 der Grenzniederschrift dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil die neuen Grenzen entsprechend dem Antrag festgelegt wurden und im Übrigen die Ermittlung der bestehenden bereits festgestellten Flurstücksgrenzen nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster zweifelsfrei erfolgte.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Anlage 2 der Grenzniederschrift dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Anlage 2 der Grenzniederschrift dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Harald Friedhoff, Pfalzfeld (A.z.:2404410)	Antragsnummer bL00029750/2024	Datum 27.08.2026	Seite (von Seiten) 3(3)
--	----------------------------------	---------------------	----------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Anlage 2 der Grenzniederschrift dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Anlage 2 der Grenzniederschrift in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der Grenzpunkte GP1 bis GP4 wird gemäß § 16 Abs. 1 LGVerm in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 LGVermDVO dauernd unterlassen, weil es sich um Grenzpunkte zwischen Flurstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

gez. Harald Friedhoff/ÖbVI

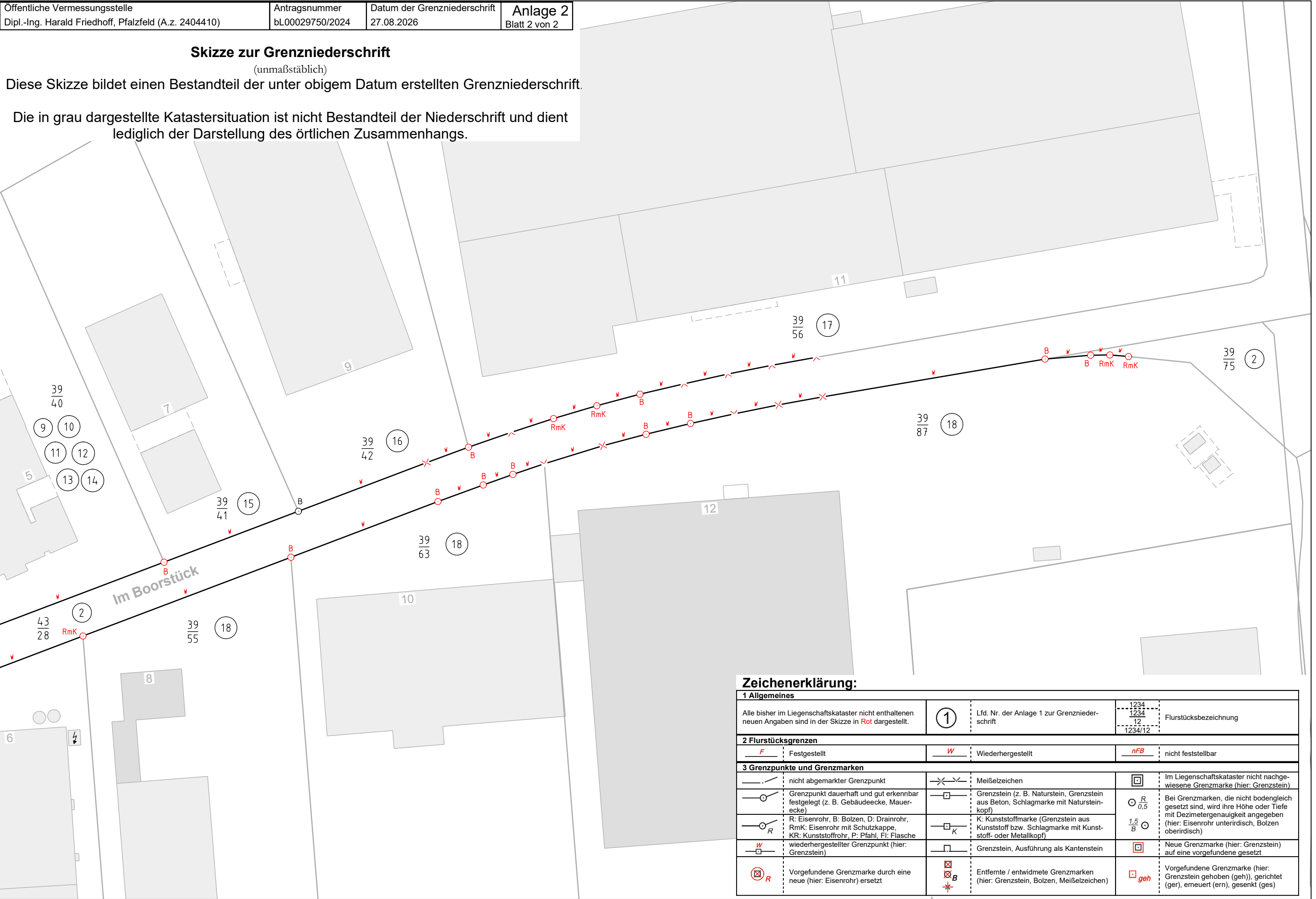
Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Die in grau dargestellte Katastersituation ist nicht Bestandteil der Niederschrift und dient lediglich der Darstellung des örtlichen Zusammenhangs.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
F Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
— / — nicht abgemerkter Grenzpunkt	— X —	Meißelzeichen	□	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
— ○ — Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— □ —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ R 0,5	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— ○ R — R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fi: Flasche	— □ K —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	1,5 B	
— W — wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
⊗ R Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗ B ✱	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	⊞ geh	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)